Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,900.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 138. Montag den 18. Mai 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nach §. 41 beziehentlich 64 und 73 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, sowie nach der in Art. 15 des Reichsgesetzes vom 1. Juni vor. Jrs. verfügten Abänderung des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfscassen vom 7. April 1876 haben die Orts- und Betriebs- (Fabrik-) beziehentlich die Innungskrankencassen ingleichen die eingeschriebenen Hilfscassen in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzureichen; die Feststellung der Fristen und Formulare ist aber durch §. 79 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 dem Bundesrathe vorbehalten worden.

Letzterer hat nun laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. October vor. Jrs. angeordnet, daß die vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse unter Benutzung der von ihm festgestellten Formulare I und II, sowie mit Beachtung der den letzteren vorgedruckten Erläuterungen für jedes Kalenderjahr vom laufenden Jahre ab gerechnet aufzustellen, sowie binnen drei Monaten in doppelten Exemplaren an die zuständigen Behörden einzusenden seien, auch ist diese Verfügung durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 27. October vor. Jrs. auf die nachverzeichneten Cassen:

a. die auf dem Mandate vom 7. December 1810, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend, beruhenden und auf dessen Grund errichteten Cassen, für welche der ursprünglich ausgesprochene Beitrittszwang durch §. 16 und 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, aufgehoben worden ist und welche daher als freiwillige Cassen fortgeführt worden sind,

b. die in §. 73 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze vom 15. October 1861 erwähnten bestätigten freiwilligen Krankencassen (und diejenigen in §. 62 derselben Verordnung gedachten Krankencassen), welche durch eigene Thätigkeit der Betheiligten entstanden sind und unterhalten werden, und durch Bestätigung ihrer Statuten gemäß §. 63 die Rechte der juristischen Person erlangt haben,

c. die als juristische Personen nach dem Gesetze vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, in das Genossenschaftsregister eingetragenen Krankenunterstützungscassen

und

d. die in §. 16 Ziffer 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, gedachten Cassen, soweit sie freiwillige sind, und dafern sie gemäß §. 14 Ziffer 5 unter b der Ausführungsverordnung dazu vom 15. October 1868 Seitens der Obrigkeit als den allgemeinen Vorschriften der Sicherheit nach Einrichtung und Mitgliederzahl entsprechend gefunden worden sind,

erstreckt worden.

Es werden deshalb die Vorstände der nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 errichteten Orts-, Betriebs-(Fabrik-) und Innungskrankencassen, ingleichen die Vorstände der hier bestehenden freien Hilfscassen einschl. der Vorstände hier bestellter örtlicher Verwaltungsstellen auswärtiger Hilfscassen endlich auch die Vorstände der vorstehend unter a—d bezeichneten Cassen auf diese Bestimmung hingewiesen, mit der Aufforderung, da die Führung der Listen große Sorgfalt und eingehende Prüfung der einschlagenden Verhältnisse nothwendig machen wird, rechtzeitig die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und etwa nöthige Erörterungen zu veranstalten, damit sie die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse für laufendes Jahr bis 31. März 1886 bei uns als Aufsichtsbehörde einzureichen vermögen.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift können die Vorstände der Hilfscassen wie die der örtlichen Verwaltungsstellen nach §. 34 des Gesetzes vom 1. Juni 1884 mit einer Geldstrafe bis zu 300 ℳ belegt werden.

Die vorgeschriebenen Formulare hängen auf dem Rathhause im 1. Stock, sowie im Stadthause, Obstmarkt 3, II., aus, können auch im Krankenversicherungsamte, Weststraße 30, I., Zimmer 1, eingesehen werden.

Leipzig, den 11. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Krankenversicherungsamt.)
Winter. Uhlmann.

Bekanntmachung.

Die zum Umbau der Plagwitzer-Brücke erforderlichen Maurer- und Steinmetzarbeiten incl. Materiallieferungen sollen an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Maurerarbeiten für den Umbau der Plagwitzer Brücke"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum 26. Mai d. J., Nachmittags 5 Uhr, einzureichen.

Leipzig, am 13. Mai 1885.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Garten-Verpachtung.

Von dem der Stadtgemeinde gehörigen, hier an der Promenade hinter dem das „Kloster" genannten Hausgrundstück Klostergasse Nr. 5 gelegenen **Gartenareale** sind **zwei** pachtfrei werdende **Abtheilungen** und zwar die beiden letzten rechts und links am Eingange von der Promenade aus, vom 1. October d. J. an gegen **einjährige Kündigung anderweit zu verpachten** und werden Pachtgesuche auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, entgegengenommen, auch können ebendaselbst die Verpachtungsbedingungen eingesehen werden.

Leipzig, am 12. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stöß.

Bekanntmachung.

Infolge vielfacher Beschwerden von Pächtern städtischer, an Flüssen gelegener Wiesen machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß der Besitz der von der hiesigen Fischerinnung ausgestellten und von dem Polizeiamte beglaubigten **Fischkarten keineswegs zum Betreten der an den Flüssen anliegenden Grundstücke berechtigt**, vielmehr das **unbefugte Betreten von Wiesen vor beendeter Ernte** nach §. 368 Pct. 9 des Reichsstrafgesetzbuches mit **Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen** bedroht ist und den Pächtern außerdem in Gemäßheit §. 488 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Recht der Pfändung zusteht, übrigens von uns auch wiederholt **das bestehende Verbot des Betretens der städtischen Waldungen außerhalb der gebahnten Wege unter Strafandrohung eingeschärft** worden ist.

Leipzig, den 12. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stöß.

Bekanntmachung.

Die Herstellung eines Fußweges aus Mosaiksteinen von der **Goethe-** nach der **Wintergartenstraße** soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Mosaikweg von der Goethe- nach der Wintergartenstraße"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum 3. Juni 1885, Nachmittags 5 Uhr, einzureichen.

Leipzig, am 13. Mai 1885.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der Pflasterarbeiten in der Südstraße von der Kreuzung der Kantstraße bis und mit der Kreuzung der Kaiserin Augusta-Straße soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Pflasterung der Südstraße"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum 3. Juni 1885, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 15. Mai 1885.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Nichtamtlicher Theil.

Die deutsche Colonialbewegung.

* Die deutsche Colonialbewegung ist die natürliche Fortsetzung der deutschen Einheitsbestrebungen. Es war nur natürlich, daß das deutsche Volk, nachdem es seine europäische Machtstellung auf den Schlachtfeldern von Königgrätz und Sedan emporgerichtet hatte, sofort das Bedürfniß empfand, nunmehr auch der elenden und zum Theil geradezu verächtlichen Stellung unserer Nation jenseits der Weltmeere ein Ende zu machen, und zu gleicher Zeit Theil zu nehmen an den Vortheilen materieller Art, welche eine Herrschaftsentfaltung im großen Styl noch zu allen Zeiten geboten hat.

In Deutschland brach sich zunächst die theoretische Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer nationalen Colonisation in den siebziger Jahren in breiten Kreisen Bahn und in der Begründung des deutschen Colonialvereins fand diese Bewegung ihren ersten entscheidenden Ausdruck. Damit war auf alle Fälle eine wünschenswerthe Grundlage für ein weiteres Vorgehen geschaffen; nur lag die Gefahr nahe, daß in einer bloßen Vereinsthätigkeit, wie so viele andere deutsche Bewegungen, so auch die Colonialbewegung schließlich verschlammen könne.

Vor dieser Gefahr ist unser Volk gerettet worden durch das thatkräftige Handeln des Herrn Lüderitz und das sich daran schließende Eingreifen der deutschen Reichsregierung. Die Periode der eigentlichen deutschen „Colonialbewegung" war praktisch abgeschlossen in dem Moment, wo eine actuelle deutsche Colonialpolitik einsetzte.

Aus diesem zweiten Stadium der Entwicklung heraus ist im April 1884 die Gesellschaft für deutsche Colonisation entstanden. Die Idee, welche ihrer Begründung zu Grunde lag, ist kurz die: aus den Kreisen unseres Volkes selbst durch kleinere Mitgliederbeiträge die Schaffung eines Actionsapparates zu ermöglichen, diesen Apparat dann aber ausschließlich für praktische Colonisation arbeiten zu lassen. Damit war die Halbheit und Schlaffheit einer eigentlichen Vereinsthätigkeit, welche ihr letztes Ziel meist nur in der Existenz und Erhaltung des Apparates selbst sieht und einen Ueberschuß an Leistungsfähigkeit selten erzielt, vermieden. Der Actionsapparat der Gesellschaft für deutsche Colonisation, in welchen die Ausübung der gesammten Gesellschaftsenergie mit Bewußtsein und principiell hineinverlegt wurde, war der Ausschuß der Gesellschaft.

Derselbe hat seine Thätigkeit von vornherein nach dem folgenden Gesichtspunkt bestimmt: es kommt darauf an, sich klar zu werden, ob man ein Ding will, oder ob man es nicht will. Bei der Entscheidung darüber hat man vor allem zu erwägen, ob man seinem Charakter und seinen Verhältnissen nach alle die Mittel wollen kann, welche zu seiner Erreichung nothwendig sind. Fällt diese Entscheidung bejahend aus, so hat man diese Mittel auch rücksichtslos anzuwenden; fällt sie dagegen verneinend aus, so ist es schwächlich, sich noch fernerhin in platonischen Declamationen über die Vortrefflichkeit der gewünschten Sache selbst zu ergehen.

Es ist klar, daß die äußere Geschichte einer Körperschaft, in welcher dieser Gesichtspunct nach praktischer Bethätigung rang, nicht frei von heftigen inneren Kämpfen und Krisen sein konnte. Der Sommer 1884, welcher der Gesellschaft für deutsche Colonisation vielfache äußere Befämpfungen eintrug, brachte dem Ausschuß auch innere Katastrophen, welche ihren Ausdruck in wiederholten Mitgliederergänzungen und Wechseln im Vorsitz fanden.

Ende Juli 1884 konnte der Ausschuß an die praktische Bethätigung seines Princips schreiten. Zur Colonisation gehört in erster Linie Geld, und, da die Gesellschaft für deutsche Colonisation Colonien gründen wollte, mußte sie demnach Geld schaffen. Wollte sich der Ausschuß nicht in schwächlichen Cirkeln bewegen, so mußte er demnach den moralischen Muth haben, Geld aufzunehmen auch für den Zweck einer erst noch zu gründenden Colonie. Der moralischen Verantwortung und der Gefahr eines solchen Schrittes sind sich die Leiter der Gesellschaft im vorigen Sommer sicherlich mit voller Deutlichkeit bewußt gewesen; aber, als die Antheilscheine der Gesellschaft für deutsche Colonisation trotzdem ausgegeben wurden, da ist dies in der Ueberzeugung geschehen, daß man im Stande sein müsse, auch seinen Namen einzusetzen, wenn man in nationale Bewegungen überhaupt mit Erfolg eingreifen wolle.

Der zweite zur Begründung der Colonie erforderliche Schritt war die Anschaffung eines entsprechenden Colonisationsgebietes. Da die Gesellschaft unabhängige deutsche Colonien unter deutschem Banner gründen wollte, so war sie für die Auswahl natürlich auf das beschränkt, was zu solcher Auswahl noch vorhanden war. Es kam eigentlich nur Afrika in Frage, und hier erhoben sich zwei Möglichkeiten, entweder man konnte in das leichter zu erwerbende, aber im Großen und Ganzen weniger Aussicht bietende Westafrika gehen, oder den mühsameren Versuch unternehmen, sich im üppigen und wasserreichen Ostafrika niederzulassen. Der Ausschuß hatte sich zunächst für das Erstere entschieden; im letzten Augenblick noch drang indeß die letztere Auffassung durch, und bereits im November 1884 war durch die via Zanzibar entsendete Expedition auch diese zweite Aufgabe im Wesentlichen gelöst. Am 14. December 1884 war ich, als Vertreter der Gesellschaft für deutsche Colonisation, im rechtlichen Besitz von 2500 deutschen Quadratmeilen sehr üppigen Tropengebietes im Westen von Zanzibar.

Es blieb übrig, die Anerkennung des Reiches für die neuen Erwerbungen zu erzielen. Dies gelang nach kurzen Verhandlungen, und bereits am 27. Februar 1885 ward der Allerhöchste Kaiserliche Schutzbrief, der erste in der deutschen Geschichte ertheilte, durch Se. Majestät unserer Gesellschaft verliehen. Durch ihn ward dieselbe aber deren Rechtsnachfolgerin auch mit der Ausübung von Hoheitsrechten betraut.

Als solche Rechtsnachfolgerin der Gesellschaft für deutsche Colonisation hatte sich bereits im Anfang Februar auf Grund seiner unumschränkten Vollmachten der Ausschuß die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft constituirt. Dieser Schritt ward gethan einerseits aus der rein staatsmännischen Ueberlegung, daß sich mit einer Gesellschaft, deren Mitgliedschaft einem Jeden für 5 ℳ offen steht, und deren Ausschuß alljährlich wechselt, eine Politik, welche praktische Erfolge erstrebt, nicht treiben läßt, sodann aber vornehmlich aus der juristischen Erwägung, daß die neuerworbenen Länder ja nicht den Einzahlern der 5 ℳ gehörten, sondern vielmehr den durch den Ausschuß zusammengebrachten Capitalisten, welche jetzt den eigentlichen Stock der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft bilden. Es wurde nun vom Ausschuß mit der eigentlichen Verwaltung und Ausübung der erworbenen Rechte ein Directorium von 5 Personen auf zunächst 15 Jahre betraut. Dasselbe hat sich juristisch als eine Commanditgesellschaft: „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, Karl Peters und Genossen" constituirt und ist mit den Abnehmern der Betheiligungsscheine in ein Vertragsverhältniß getreten. Beide Gruppen bilden die Gesammtgesellschaft. Aus den Interessenten ist eine finanzielle Controllkörperschaft eingesetzt, der das Directorium alljährlich calculatorisch Rechenschaft abzulegen hat.

In dieser Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft sind alle Garantien für eine nachdrückliche Weiterentwicklung der in Ostafrika geschaffenen Grundlagen gegeben. Sie ermöglicht eine einheitliche straffe und discrete Leitung und gestattet auf der anderen Seite so viel Leuten den Zutritt zur Ausbeutung, als sie ihr Geld in den überseeischen Erwerbungen productiv anlegen zu können glauben, ohne sie für mehr als ihre Einlage haftbar zu machen.

Der Gesellschaft für deutsche Colonisation aber bleibt neben der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft genau dieselbe Aufgabe wie früher: nämlich die kühnere und energischere Richtung in der deutschen Colonialbewegung daheim darzustellen und zu vertreten, draußen aber durch Anlegung neuer nationaler und unabhängiger Colonien und Hinlenkung eines Theiles unserer Auswanderung in solche Colonien, welche sich für die europäische Ansiedlung als tauglich erweisen werden, auch praktisch zu bethätigen.

Kühn und besonnen! ist die Devise der beiden Gesellschaften, welche Hand in Hand mit einander, nur unter Arbeitstheilung in verschiedenen Richtungen, an der schwierigen, aber um so stolzeren Aufgabe arbeiten wollen, unsere Nation unter deutschem Banner und unabhängig von jeder fremden Oberhoheit, in die internationale Culturarbeit der Colonisirung unserer Erde mit hinauszuführen.

Karl Peters.

Leipzig, 18. Mai 1885.

* Einige Blätter beschäftigen sich mit der Frage, in welcher Weise von Seiten der Reichsregierung Fürsorge zu treffen sei, um die Autorität in den colonialen Besitzungen aufrecht zu erhalten bei etwaigen Verwickelungen mit der eingeborenen Bevölkerung, und es wird da namentlich auf das Seebataillon verwiesen, als auf eine Truppe, welche bei derartigen Vorfällen einzuschreiten ganz besonders berufen sein würde. Aus diesen Aeußerungen geht hervor, daß man im Inlande vielfach noch nicht genugsam vertraut ist mit den dienstlichen Functionen, welche diese Truppe an Bord zufallen und dem Zweck ihrer Verwendung überhaupt. Bei den vielfachen Seekriegen in früherer Zeit war es bekanntlich sehr schwierig, die erforderliche Anzahl von Seeleuten zusammenzubringen, um die großen Schlachtschiffe mit ihren vielen Geschützen voll zu bemannen, so daß die fehlenden Matrosen „gepreßt" d. h. gewaltsam eingefangen und auf die Schiffe zum Dienst vertheilt wurden. Diese Gewaltmaßregel veranlaßte indessen öfter Meutereien und Ausschreitungen aller Art, so daß als zuverlässige Polizeimacht zur Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie zur Sicherung des inneren Dienstes gedrillte Landsoldaten an Bord eingeschifft und in Verwendung genommen wurden. Sie wurden hauptsächlich betraut mit dem Sicherheitsdienst, nebenbei aber bediente man sich ihrer Körperkraft bei den Segelmanövern auf Deck (die eigentlichen Seeleute arbeiteten vorzugsweise in der Takelage); auch wurden sie als Hilfsnummern bei der Bedienung der Geschütze verwendet. Diese Einrichtung ist aus der englischen Marine auch auf die unsere übertragen und dient hauptsächlich zur Completirung des Personals. Die Mannschaften des Seebataillons werden wie jede andere Infanterietruppe am Lande ausgebildet, nur wird diese Ausbildung noch ausgedehnt auf die Bedienung der Schiffsgeschütze. Andererseits erhalten die Matrosen ebenfalls eine ausreichende infanteristische Ausbildung, um bei Landungen und Expeditionen auf dem Lande als eine für das Gefecht ausgebildete Truppe fungiren zu können. Sofern also zur Aufrechterhaltung der Ordnung die Heranziehung von Truppen erforderlich werden sollte, werden die in der Nähe stationirten Schiffe ihr entbehrliches Personal zunächst zur Verfügung zu stellen haben. Die diplomatischen Vertreter der Reichsgewalt, also auch die Consuln, sind befugt, derartige Requisitionen an die Commandanten der zur Stelle befindlichen Schiffe ergehen zu lassen. Es läßt sich voraussehen, daß späterhin auch für das ostafrikanische Schutzgebiet eine besondere Schiffs-Station eingerichtet werden wird, bis dahin würde im Bedarfsfall auf die Schiffe des ostasiatischen Geschwaders zurückzugreifen sein. Die Engländer verlegen den Sitz der Regierungsgewalt in ihren Colonien stets nach dem günstigst gelegenen Puncte der Küste, woselbst ein ausrangirtes Kriegsschiff dauernd stationirt wird. Dieses dient zunächst der äußeren Repräsentation, zur Abgabe und Erwiderung von Saluten, bildet im Nothfall eine Zuflucht und wird je nach Umständen auch als Lazareth verwendet. Für den Sicherheitsdienst am Lande werden von den Engländern vielfach Eingeborene als Constabler herangebildet, auch werden letztere dem Militair eingereiht; ebenso finden dieselben als Matrosen häufige Verwendung auf Kriegsschiffen, namentlich auf den amerikanischen Schiffen findet man viele Neger-Matrosen. Es läßt sich also voraussetzen, daß unter anfänglicher Assistenz heimischer Militair- und Polizeikräfte unsere Colonialgebiete das Sicherheits- und Truppenmaterial aus der eingeborenen Bevölkerung werden entnehmen und heranbilden können.

* Unter den liegen gebliebenen Vorlagen für den Reichstag zieht namentlich der russisch-deutsche Auslieferungsvertrag die Aufmerksamkeit auf sich. Die Vorlage ist nicht einmal zur ersten Lesung auf die Tagesordnung gesetzt worden und die Regierung hat in den Schluß der Session gewilligt, ohne auf der Berathung zu bestehen. Sie hat den Vertrag, nachdem er vom Bundesrath angenommen worden, volle acht Tage zurückbehalten und erst so spät im Reichstag eingebracht, daß sie selbst die Schuld, wenn nicht die Absicht hatte, daß keine Muße mehr für diesen Gegenstand blieb. Absolute Sicherheit, daß die Vorlage im Reichstag abgelehnt werden würde, bestand unseres Erachtens noch keineswegs, und jedenfalls ist es nicht die Art des Reichskanzlers, einer Entscheidung, auch wenn sie voraussichtlich gegen seine Wünsche ausfällt, sich zu entziehen. Man wird nicht umhin können, den ganzen Verlauf dieser Angelegenheit auffallend zu finden. Ob der Vertrag in der nächsten Session wieder vorgelegt werden wird, muß abgewartet werden. Jedenfalls hat die Regierung besonderen Eifer dafür und große Eile nicht an den Tag gelegt, was wir auch keineswegs bedauern. Inzwischen bleibt der sehr ähnliche preußisch-russische Auslieferungsvertrag in Kraft, der bei den verschiedenartigen Bestimmungen der Reichs- und der preußischen Verfassung über Verträge der Genehmigung der Volksvertretung nicht bedurfte.

* Durch die Ernennung des bisherigen Unterstaatssecretairs im Auswärtigen Amte Herrn Busch zum Gesandten in Bukarest ist die Stelle eines preußischen Bevollmächtigten zum Bundesrathe vacant geworden. Es steht die Besetzung derselben in allernächster Zeit bevor. Der Nachfolger des Herrn Busch im Auswärtigen Amte, der Unterstaatssecretair Graf Herbert Bismarck, wünscht sein Mandat zum Reichstage zu behalten, kann also nicht zum Bundesrathsbevollmächtigten ernannt werden.

* Der Bundesrath hat in seiner jüngsten Plenarsitzung den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Reichsstempelgesetzes (Börsensteuer) den Ausschüssen überwiesen und den Gesetzentwurf über die Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf die Transportgewerbe genehmigt. In Abgeordnetenkreisen wurde es als ziemlich unzweifelhaft betrachtet, daß der Bundesrath dem Börsensteuergesetzentwurf, wie er mit so großer Mehrheit vom Reichstag festgestellt worden, zustimmen werde.

* Von der nationalliberalen Fraction haben in der Schlußabstimmung über den Zolltarif 23 Mitglieder mit Ja, 20 mit Nein gestimmt, 7 fehlten. Mit Ja stimmten die Abgg. Arnsperger, Brünings, Bürklin, Fenstel, v. Fischer, Groß, Hammacher, Kalle, Klumpp, Krämer, Krafft, Leemann, Marquardsen, Müller-Sangerhausen, Noppel, Pfähler, Schreiner, Seipio, Sedlmayr, Stöcker-Rothenburg, Ulrich, Veiel, Bissering. Mit Nein stimmten die Abgg. v. Benda, v. Bernuth, Böttcher, Buhl, Cornelsen, v. Cuny, Francke, Gebhard, Gottburgsen, Haarmann, Haupt, Holtzmann, von Hölst, Meyer-Jena, Oechelhäuser, Penzig, Sattler, Struckmann, Tröndlin, Woermann. Abwesend waren die Abgg. Buderus, v. Lenz, Meier-Bremen, Oechelhäuser, Römer, Zeitz, Ziegler. An die unbegreifliche Behauptung verschiedener Parlamentsberichte, daß von den Nationalliberalen nur 7 Mitglieder für den Zolltarif gestimmt hätten, knüpft die „Kreuzzeitung" eine Reihe matter maliciös sein sollender Bemerkungen. Von der Redaction der „Kreuzzeitung" sind nicht weniger als drei Mitglieder Reichstagsabgeordnete. Mit welcher Aufmerksamkeit müssen die Herren den Vorgängen im Reichstag folgen, um solche Informationen zum Ausgangspunct ihrer Betrachtungen zu nehmen!

* Die soeben von der Admiralität mitgetheilten Ausführungsbestimmungen zu der Allerhöchsten Verordnung über die Ergänzung des Seeofficiercorps vom 24. März dieses Jahres verfügen Folgendes: „1) Außer den bei der Anmeldung zur Einstellung als Cadett vorzulegenden Zeugnissen, nämlich entweder a. einem Gymnasial-Abiturientenzeugniß oder b. einem Zeugniß für die Prima eines Gymnasiums oder c. einem Zeugniß über die bestandene Portepeefähnrichs-Prüfung der Armee sind noch beizubringen: 2) Die Bescheinigung eines Schwimmlehrers darüber, daß der Angemeldete schwimmen kann und eine Schwimmprobe von mindestens 30 Minuten Dauer befriedigend abgelegt hat. 3) Ein Attest eines Marine- oder Militair-Oberarztes. 4) Ein Revers der Angehörigen über die Gewährung der Mittel zur